

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Der Gesetzgeber hat alle Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) verpflichtet, gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Mittelverwendung abzulegen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 78 Abs. 3 SGB V, der festlegt, dass die entsprechenden Veröffentlichungsvorschriften für die Krankenkassen, niederlegt im § 305 b SGB V, auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtend gemacht werden. Den gesetzlichen Anforderungen kommen wir - die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - für das Jahr 2023 mit dieser Veröffentlichung nach.

<b>Mitglieder</b>	<b>Stichtag: 31.12.2023</b>
Anzahl der Mitglieder	23.743
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	+1,03%

<b>Einnahmen Verwaltungshaushalt</b>		<b>Je Mitglied (gerundet)</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr</b>
Einnahmen gesamt (Kontengruppe 70 - 79)	312.975 TEUR	13,2 TEUR	-4,03%
<i>Einnahmen gesamt ohne Kontengruppe 79 (Überschuss der Ausgaben)</i>	312.975 TEUR	13,2 TEUR	-4,03%

<b>Ausgaben Verwaltungshaushalt</b>		<b>Je Mitglied (gerundet)</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr</b>
Ausgaben gesamt (Kontengruppe 60 - 69)	312.975 TEUR	13,2 TEUR	-4,03%
<i>Ausgaben gesamt ohne Kontengruppe 69 (Überschuss der Einnahmen)</i>	306.986 TEUR	12,9 TEUR	4,50%

<b>Vermögenssituation</b>	
Verwaltungsvermögen	1.100 TEUR
Betriebsmittelrücklage	56.381 TEUR
Sonstige Rücklagen	60.000 TEUR

Die Jahresrechnung wurde nach den Richtlinien für Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen (KBV-Richtlinie, gültig ab 01.01.2020) gem. § 75 Abs. 7 SGB V aufgestellt.

In diesen Positionen sind die Einnahmen und Ausgaben des ärztlichen Notfalldienstes enthalten.